

## **Bekanntmachung Nr. 73/2015**

### **Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Landrecht**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Landrecht vom 07.12.2015 folgender Nachtrag 2 zur Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Landrecht vom 29. Juli 2003 erlassen:

#### **Artikel 1**

*Folgender § 9 wird neu eingefügt:*

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wilstermarsch erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird vom Amt Wilstermarsch gezahlt.

Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird § 10.

#### **Artikel 2**

##### ***In-Kraft-Treten***

Dieser Nachtrag 2 zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Landrecht tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Landrecht, den 11. Dezember 2015

Claus Bracker  
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 17.12.2015

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers